

Der Ausspruch einer falschen Strafe (vgl. §291 Ziff. 4) stellt ebenfalls eine Gesetzesverletzung dar (vgl. Bein/Koristka/Wittenbeck, NJ, 1969/18, S. 564); dies ist für die Kassation aber nur bedeutsam, wenn die Strafe gröblich unrichtig ist. Unerheblich ist, ob es sich dabei um Verletzungen des Straf- oder des Strafprozeßrechts im erstinstanzlichen oder im Rechtsmittelverfahren handelt.

2.3. Die Entscheidung beruht auf einer Gesetzesverletzung, wenn das Gericht seiner Pflicht zur Sachaufklärung, (vgl. auch Anm. 1.1. zu § 301) nicht nachgekommen ist oder Verfahrensvorschriften verletzt hat und infolgedessen eine unrichtige Entscheidung ergangen ist oder wenn es ein Strafgesetz nicht oder nicht richtig angewendet hat.

2.4. Im Strafausspruch gröblich unrichtig ist eine Entscheidung, wenn die Strafe nach Art und Höhe nicht zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen beiträgt, Straftaten ungenügend vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Einhaltung des Rechts und zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzieht. Sie ist ebenfalls gröblich unrichtig, wenn die erkannte Strafe wesentlich zu hoch ist und daher keine notwendige Konsequenz auf die begangene Straftat darstellt. Zu den Strafzumessungskriterien vgl. insbes. §§ 30, 39, 61, 71 StGB. Die Entscheidung, ob eine Strafe gröblich unrichtig ist, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vom Kassationsgericht getroffen werden. Sie ist abhängig von dem Umfang der Abweichung der ausgesprochenen von der notwendigen Strafe nach Art und Höhe (z. B. kann eine Freiheitsstrafe von einem Jahr gegenüber einer Strafe von sechs Monaten gröblich unrichtig sein, während eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren

gegenüber einer solchen von 4 Jahren und 6 Monaten nicht gröblich unrichtig ist).

2.5. Wegen unrichtiger Begründung kann eine Entscheidung kassiert werden, wenn trotz eines im Ergebnis richtigen Urteilsspruches z. B.

- falsche Rechtsgrundsätze aufgestellt wurden;
- eine Strafe fehlerhaft allein mit den negativen Eigenschaften der Persönlichkeit des Täters begründet wurde, obwohl die objektive Tatschwere die erkannte Strafe rechtfertigt;
- die Mitverursachung der Straftat durch den Geschädigten unrichtig bewertet wurde;
- entgegen der Festlegung in § 244 Abs. 1 Formulierungen verwendet wurden, die die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen;
- wesentliche gesellschaftliche Ereignisse und Situationen falsch beurteilt wurden.

Die im Wege der Kassation vorzunehmende Änderung der Begründung des Urteils muß wesentlich und bedeutsam sein; unexakte, aber für die Entscheidung unbedeutende Ausführungen in den Urteilsgründen bedürfen keiner Kassation. Die Gründekassation kann sich auf Teile und auf die Gesamtheit der Gründe erstrecken. Sie kann in der Streichung oder Änderung von Gründen bestehen. In welchem Umfang die Begründung angegriffen wird, ist im Kassationsantrag exakt zu bestimmen.

2.6. Grundlage der Prüfung, ob eine rechtskräftige Entscheidung kassationsfähig ist, sind die Akten des Strafverfahrens (das Urteil sowie die ihm zugrunde liegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der gerichtlichen Beweisaufnahme). Eine Beweiserhebung zur Prüfung der Voraussetzungen für ein Kassationsverfahren ist nicht zulässig. Die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung wird nicht durch den Kassationsantrag, sondern erst durch das Kassationsurteil aufgehoben.

§312

Kassationsantragsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.